

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 39.) Authentische Uebersetzung der zwischen Preussen und Westphalen unterm 28ten April 1811., wegen der Schulden und Liquidations- Gegenstände abgeschlossenen Convention.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der König von Westphalen; französischer Prinz,

von einem gleichen Wunsche befehle, die Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft immer mehr zu befestigen, welche zwischen den beiden Gouvernements bestehen, haben beschloffen, eine Convention einzugehen, um in Volsziehung des Tilsiter Friedens die Art der Liquidation und die Grundlage der Unterscheidung der Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, welche nach Raasgabe des 24ten Artikels des Tilsiter Traktats, Preußen zur Last fallen, festzusetzen, und alle zwischen den beiden Staaten streitige Punkte zu reguliren, um allem vorzubeugen, was in Zukunft das gute Einverständnis stören könnte, welches zwischen den beiden Mächten bestehen soll.

Zu diesem Ende haben besagte Majestäten zu Ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, Herrn Johann Emanuel Küster, Ihren Geheimen Staatsrath, Chef der zweiten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse; Herrn Friedrich von Köpken, Ihren Geheimen Ober-Finanzrath, und Herrn Christoph Friedrich Hundt, Ober-Bank-Direktor der Bank zu Berlin.

und

Seine Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz, Herrn Georg Friedrich von Martens, Ihren Staatsrath, Ritter des Ordens der Westphälischen Krone, Herrn Ludwig Baron von Trott,

Jahrgang 1811.

R 1

Auditeur